



BARBARA OSTMEIER
Justizpolitische Sprecherin
der CDU-Landtagsfraktion



GERRIT KOCH
Innen- und rechtspolitischer Sprecher
der FDP-Landtagsfraktion

Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3846

Kiel, 14. März 2012

Sehr geehrter Herr Rother,

zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Therapieunterbringung in Schleswig-Holstein (ThUVollzG) (Drs. 17/2191) werden wir beantragen, dass der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf mit den nachfolgenden Änderungen in Artikel 1 empfiehlt:

1.) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ziel der Therapieunterbringung ist ein möglichst nachhaltiger Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsgutsverletzungen durch psychisch gestörte Sexual- und Gewaltstraftäter im Sinne des § 1 des Therapieunterbringungsgesetzes.
- (2) Der Vollzug der Therapieunterbringung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Anordnung der Unterbringung möglichst bald aufgehoben werden kann. Die Unterbrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

2.) § 3 wird in Absätze untergliedert und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Behandlung, Betreuung und Unterbringung während des Vollzugs haben den aktuellen therapeutischen Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen.
- (2) Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein der Unterbrachten sollen geweckt und fortwährend gefördert werden. Die Unterbrachten sind gehalten, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken und die therapeutische Behandlung zu unterstützen.
- (3) Der Vollzug ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen. Er soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzuges erhalten und die Unterbrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken.

(4) Der Vollzug ist so zu gestalten, dass eine so wenig wie möglich belastende Unterbringung in möglichst kurzer Unterbringungsdauer erreicht wird.

3.) In § 7 Absatz 2 wird nach dem Wort „notwendige“ das Wort „ärztliche“ eingefügt.

4.) § 8 Abs. 1 Satz 3 wird ersetzt durch folgende neue Sätze 3 und 4:

„Der Behandlungsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Unterbrachten anzupassen. Hierfür hat der Behandlungsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.“

5.) In § 18 Absatz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

6.) In § 28 Absatz 2 werden die Ziffern 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„1. zur gerichtlichen Überprüfung der Anordnung der Unterbringung der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts,
2. zur Ausübung der Fachaufsicht durch die Aufsichtsbehörde,
3. zur Aufgabenwahrnehmung der Führungsaufsichtsstelle,“

gez.
Barbara Ostmeier

gez.
Gerrit Koch